

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Hansestadt Medebach für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen; hier: Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zur Nichtigkeit von § 15 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Mit Beschluss vom 06.05.2025 hat der Verfassungsgerichtshof NRW entschieden, dass § 15 a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) für nichtig erklärt.

Mit Amtsblatt Nr. 5 vom 08.04.2025 hat die Hansestadt Medebach die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Hansestadt Medebach für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zur Nichtigkeit des § 15 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz entfallen die Sätze 1 bis 3 der Ziffer 1.4 der Öffentlichen Bekanntmachung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2025, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 5 der Hansestadt Medebach vom 08.04.2025 ersatzlos.

Der Wahlleiter

gez. Wasmuth

Allgem. Vertreter des Bürgermeisters